

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Krankengymnastengesetz — MKG)

A. Zielsetzung

Das Masseur- und Krankengymnastengesetz soll das Gesetz über die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-meisters und des Krankengymnasten aus dem Jahr 1958 ablösen. Es soll die Ausbildung in den genannten Berufen an die moderne Entwicklung im Bereich der Physiotherapie anpassen sowie die Berufszulassung den Regelungen neuerer Gesetze für die nicht-ärztlichen Heilberufe (z. B. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeu- tengesetz vom 25. Mai 1976 und Logopädengesetz vom 7. Mai 1980) angleichen.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Aus- bildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Die künftig dreijährige Ausbildung in der Massage soll wie bisher aus einem Lehrgang und einer praktischen Tätigkeit bestehen. Der Lehrgang wird jedoch von derzeit 12 auf 18 Monate verlängert; die praktische Tätigkeit dauert wie bisher ebenfalls 18 Monate.

In der Krankengymnastik ist ein auf drei Jahre (bisher zwei Jahre) verlängerter Lehrgang vorgesehen, der sowohl den theoretischen und praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt. Die bisherige praktische Tätigkeit von 12 Monaten ent- fällt. Krankengymnastik-Schulen, die sich nicht an Krankenhäu-

sein befinden, wird durch eine Übergangsregelung die Möglichkeit eröffnet, bis Ende 1993 im wesentlichen nach der geltenden Regelung weiter auszubilden (§ 17).

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen sowie über die Urkunden für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu regeln.

C. Alternativen

Um die erforderliche Verbesserung der Qualität der Ausbildungen sicherzustellen, ist die im Entwurf vorgesehene Ausbildungsstruktur für die Berufe in der Physiotherapie fachlich geboten. Eine Aufteilung der Berufe in der Massage in die Berufe „Masseurin“, „Masseur“, „Masseurin und medizinische Bademeisterin“, „Masseur und medizinischer Bademeister“ erscheint nicht mehr sinnvoll. Ebenso wird es für erforderlich gehalten, die Bereiche Massage und Krankengymnastik wie bisher zu trennen.

Alternativen bestehen daher weder hinsichtlich der Ausbildungsform noch hinsichtlich der Aufteilung in die Bereiche Massage einerseits und Krankengymnastik andererseits.

D. Kosten

Der Bund und die Länder werden durch das Gesetz geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet, weil die Ausbildungen künftig für einen längeren Zeitraum als bisher dem Grunde nach förderungs-fähig nach BAföG werden. Die Mehrkosten hieraus werden für die Ausbildung in der Massage mit 845 000 DM für den Bund und 455 000 DM für die Länder und für die Ausbildung in der Krankengymnastik mit 1,4 Mio. DM für den Bund und 800 000 DM für die Länder angenommen.

Der öffentlichen Hand werden aus der Durchführung des Gesetzes Mehrkosten insoweit entstehen, als Länder und Kommunen Träger von Schulen sind. Diese Mehrkosten werden bei Beibehaltung der derzeitigen Ausbildungsplatzkapazitäten durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage jährlich rund eine Million DM und durch die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik jährlich rund 4,7 Mio. DM betragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 230 03 — Ma 6/89

Bonn, den 19. Oktober 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Krankengymnastengesetz — MKG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Krankengymnastengesetz — MKG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT**Erlaubnis****§ 1**

Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“,

2. „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,

3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

II. ABSCHNITT**Ausbildung in der Massage****§ 3**

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel).

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt sowie aus einer praktischen Tätigkeit.

(2) Der Lehrgang wird in staatlich anerkannten Schulen für Massage durchgeführt. Er dauert 18 Monate und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

(3) Die praktische Tätigkeit richtet sich nach § 7. Sie dauert 18 Monate und schließt mit einer Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ab.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 6

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien,

2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach Absatz 2 oder Absatz 3 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(3) Auf Antrag ist der Lehrgang um neun Monate zu verkürzen, wenn bereits eine abgeschlossene Ausbildung nach § 9 vorliegt.

§ 7

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung

1. mit zwölf Monaten in einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage unter Aufsicht einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters sowie
2. mit sechs Monaten in einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhaus unter Aufsicht einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters und unter ärztlicher Verantwortung abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß der medizinische Badebetrieb oder die vergleichbare Einrichtung zur medizinischen Massage und das Krankenhaus über

- a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 3) erforderlichen Zahl und Art,
- b) eine ausreichende Anzahl Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseure und medizinische Bademeister sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und
- c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung

verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als neun Wochen unterbrochen, ist die über diese Frist hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach Absatz 4 verkürzte praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen wird. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf Antrag kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit in der Massage im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden.

III. ABSCHNITT

Ausbildung in der Krankengymnastik

§ 8

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (Ausbildungsziel).

§ 9

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen für Krankengymnastik vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Krankenhaus sicherzustellen.

§ 10

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 9 ist

1. die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 11

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 12 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Auf die Ausbildung nach § 9 sind auf Antrag mit sechs Monaten anzurechnen:

1. eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als Masseurin oder Masseur oder als Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
2. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Turn- und Sportlehrerin oder Turn- und Sportlehrer,

3. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Gymnastiklehrerin oder Gymnastiklehrer.

IV. ABSCHNITT

Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

§ 13

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 4 Abs. 2, das Nähere über die staatliche Prüfung für Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister, über die praktische Tätigkeit nach § 7 sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

(2) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 9, das Nähere über die staatliche Prüfung für Krankengymnastinnen und Krankengymnasten sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 zu regeln.

(3) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und Absatz 2 kann vorgesehen werden, daß bei der Zulassung zur staatlichen Prüfung eine außerhalb des Lehrgangs erworbene, bestimmten Erfordernissen entsprechende Ausbildung in Erster Hilfe nachzuweisen ist.

V. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 14

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 6 Abs. 2 und 3 oder nach § 12 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 4 Abs. 2 oder an einer Ausbildung nach § 9 teilnehmen will oder teilt.

VI. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung

a) „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder

b) „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ führt oder

2. entgegen § 16 Abs. 4 die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder als „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 876), gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das in Satz 1 genannte Gesetz gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 2.

(2) Eine Ausbildung in der Massage oder in der Krankengymnastik, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Massage erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nach § 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes. Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 beantragen, müssen ferner die Voraussetzungen des § 11 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes erfüllen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Krankengymnastik erhält der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Masseurinnen und Masseure, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnungen weiter führen. Ihnen ist auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn sie nach Erteilung der Erlaubnis mindestens zwölf Monate in einem medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage tätig waren.

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 darf die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nicht geführt werden.

§ 17

(1) Findet die Ausbildung in der Krankengymnastik (§ 9) an einer Schule statt, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet ist, kann abweichend von § 9 Satz 1 und 3 die praktische Ausbildung bis zur Dauer von zwölf Monaten auch als praktische Tätigkeit außerhalb des Lehrgangs an einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhaus unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten und unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann die praktische Tätigkeit bis zur Dauer von vier Monaten auch an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung, in der Patienten krankengymnastisch behandelt oder rehabilitiert werden, unter Aufsicht einer Krankengymnastin oder eines Krankengymnasten abgeleistet werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nur für Schulen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes als Lehranstalten für Krankengymnastik nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und nur für Ausbildungen, die vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossen werden. Ist eine Wiederholung der staatlichen Prüfung erforderlich, kann der in Satz 1 für den Abschluß der Ausbildung genannte Zeitpunkt entsprechend überschritten werden.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten außer Kraft. § 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie soll das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 ablösen.

Die Forderung nach Neuordnung der Ausbildungen in der Massage und in der Krankengymnastik wird seit längerer Zeit erhoben. Das geltende Gesetz ist seit 1958 in seiner Grundstruktur nicht verändert worden. Eine Anpassung an die moderne Entwicklung im Bereich der physikalischen Therapie und der Bewegungstherapie sowie an die Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 und Logopädiegesetz vom 7. Mai 1980) wird von allen beteiligten Berufsverbänden, von entsprechenden Fachorganisationen und von der Mehrheit der Länder gefordert.

Zur Beibehaltung einheitlicher Ausbildungsverhältnisse bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen ist es erforderlich, daß der Bund weiterhin von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 19 Grundgesetz Gebrauch macht.

Der gemeinsame Binnenmarkt ab 1993 verpflichtet die Mitgliedstaaten u. a., alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit Niederlassungshemmnisse, auch soweit für Berufe eine Harmonisierung noch nicht besteht bzw. soweit Berufe noch nicht unter andere die Niederlassung erleichternde gemeinschaftsrechtliche Vorschriften fallen, beseitigt oder wenigstens gemildert werden. Die Überschrift des Gesetzes soll den Mitgliedstaaten anzeigen, daß gegenüber dem in den anderen Mitgliedstaaten üblichen Einheitsberuf des „Physiotherapeuten“ nach dem besonderen nationalen System in der Bundesrepublik Deutschland der deutsche Masseur und medizinische Bademeister neben dem deutschen Krankengymnasten einen Beruf in der Physiotherapie darstellt, wobei jeder der genannten Berufe entsprechend den Ausbildungszielbeschreibungen der §§ 3 und 8 traditionell auch weiterhin seine eigenen Ausbildungs- und Tätigkeits-schwerpunkte hat. Dies sowie die für den Masseur und medizinischen Bademeister vorgesehene dreijährige Ausbildung soll die Akzeptanz des Berufs des Masseurs und medizinischen Bademeisters in den Mitgliedstaaten erleichtern helfen.

Schon 1983 hat die Bundesregierung Einzelheiten für eine gesetzliche Neuordnung dieser Berufe erstmals den Beteiligten zur Diskussion gestellt. Zu dem Gesetzentwurf sind seitdem zahlreiche Stellungnahmen der betroffenen Berufsverbände und Organisationen eingeholt worden. Mehrere Anhörungen haben seit 1985 stattgefunden. Ferner sind Ergebnisse von Sachverständigengesprächen und Voten des Bundesge-

sundheitsrates (s. Bundesgesundheitsblatt Heft 2/85 und Heft 5/85) geprüft worden.

Da die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister andere Ausbildungsinhalte umfaßt als die des Krankengymnasten und auch die Tätigkeitsmerkmale und -bereiche beider Berufe unterschiedlich sind (vgl. §§ 3 und 8), wird die bisherige Trennung der Bereiche Massage (einschl. medizinisches Badewesen) und Krankengymnastik beibehalten. Die Bundesregierung hat die Frage geprüft, ob eine Zusammenfassung der Berufsgruppen zu einem einheitlichen Beruf des „Physiotherapeuten“ fachlich geboten oder zweckmäßig wäre. Der Gesamtbereich der physikalischen Therapie ist jedoch so umfangreich, daß er nicht in nur einem Ausbildungsgang vermittelt und auch nicht durch nur einen Beruf abgedeckt werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unterscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Sektor wesentlich von einigen anderen europäischen Staaten, in denen es den beide Bereiche umfassenden Beruf des Physiotherapeuten gibt. Die Situation in Deutschland, die durch eine besonders gute Versorgung im Bereich des medizinischen Badewesens gekennzeichnet ist, rechtfertigt und erfordert darüber hinaus auch in Zukunft den eigenständigen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters. Eine Trennung der Berufe wird deshalb von der Mehrheit der Beteiligten und auch vom Bundesgesundheitsrat aus fachlichen Gründen gefordert.

Nicht mehr geboten erscheint dagegen die bisherige Zweiteilung bei den Berufen in der Massage. Der Beruf des „Masseurs und medizinischen Bademeisters“ unterscheidet sich vom „Masseur“ lediglich durch eine längere, in medizinischen Badeanstalten abzuleistende praktische Tätigkeit nach einem für beide Berufe gemeinsamen Lehrgang und nach der ebenfalls gemeinsamen staatlichen Prüfung. Der weitaus größere Teil der Absolventen der Ausbildung in der Massage strebt die Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ an (nach Angaben der Berufsverbände führen zur Zeit mehr als 80 % der Berufsangehörigen diese Berufsbezeichnung). In der Praxis der Berufsausübung gibt es kaum eine Trennung zwischen den beiden Berufen.

Unterschiedlich beurteilt wurde die Berufsbezeichnung für den künftig zusammengefaßten Beruf. Gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung, die Bezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ zu verwenden, wurde bisher jedoch keine andere Berufsbezeichnung genannt, die zum Ausdruck bringt, daß es sich um den Gesamtbereich der Massage und Bäder handelt. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen „Masseur“ oder „medizinischer Masseur“ allein genügen insoweit nicht.

Bei der Zusammenfassung der Berufe in der Massage war die Frage zu prüfen, ob und inwieweit Blinden und stark Sehbehinderten die Ausbildung und Zulassung zum Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters auch künftig ermöglicht werden können. Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, daß der Beruf, in dem sich Blinde und stark Sehbehinderte besonders bewährt haben, diesem Personenkreis erhalten bleibt. Obwohl bei der Erweiterung auf den Bereich des medizinischen Bademeisters gewisse Einschränkungen gefordert wurden, schließt sich die Bundesregierung dem Votum des Bundesgesundheitsrates an, Blinden und stark Sehbehinderten ohne Einschränkungen den Erwerb der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist, daß eine fachgerechte blindenspezifische Ausbildung sichergestellt ist. Da hierzu keine Regelungen im Gesetz erforderlich sind, wird zu prüfen sein, ob die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechende Vorschriften enthalten muß. Grundsätzlich ist anzunehmen, daß wie bisher für Blinde und stark Sehbehinderte die Ausbildung an besonders dafür geeigneten und ausgestatteten Schulen erfolgen wird und daß blinde oder stark sehbehinderte Berufsangehörige auch in Zukunft solche Tätigkeiten nicht selbständig übernehmen werden, zu denen sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind.

Durch die Beibehaltung der generellen Trennung der Bereiche Massage und Krankengymnastik wird sich für den Beruf des Krankengymnasten keine Änderung im Berufsbild ergeben.

Eine wesentliche Rolle bei der Neuordnung kommt der Frage der Integration der praktischen Ausbildung in einen einheitlichen Ausbildungsgang zu. In beiden Berufsgruppen ist nach geltendem Recht ein Lehrgang zu durchlaufen und nach bestandener staatlicher Prüfung eine praktische Tätigkeit in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern, medizinischen Badeanstalten und sonstigen Einrichtungen zur medizinischen Massage oder zur krankengymnastischen Behandlung oder Rehabilitation abzuleisten. Während der praktischen Tätigkeit hat der Praktikant in einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden seine während des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Nach abgeleistetem Praktikum wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt.

Dieser Ausbildungsteil unterliegt unterschiedlicher Beurteilung durch die beteiligten Fachkreise. Insbesondere für die Ausbildung in der Krankengymnastik erscheint er im Hinblick darauf, daß eine ordnungsgemäße Ausbildung während des Praktikums nicht immer gewährleistet ist und auch eine Erfolgskontrolle am Ende durch eine staatliche Prüfung nicht erfolgt, wenig effektiv. Es wird deshalb von den Berufsverbänden in der Krankengymnastik, von den Ländern und vom Bundesgesundheitsrat gefordert, die praktische Ausbildung voll in den Lehrgang zu integrieren, wie dies bei anderen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe erfolgt ist (zuletzt bei den Logopäden).

Bei der Ausbildung in der Massage wird zwar aus den gleichen Gründen wie bei der Krankengymnastik vom Bundesgesundheitsrat eine volle Integration der

praktischen Ausbildung in einen einheitlichen Lehrgang vorgeschlagen. Die beteiligten Fachkreise sind hier jedoch der Auffassung, daß ein Praktikum bisheriger Art nach dem schulisch ausgerichteten Lehrgang nach wie vor fachlich geboten sei. Weil im Lehrgang unter Aufsicht und Anleitung gelernt und praktisch geübt werde, könne der Auszubildende nur durch eine anschließende praktische Tätigkeit die für die spätere Berufsausübung wichtige positive Routine erwerben. Die typisch schulischen Ausbildungsbedingungen dürften nicht zu Lasten der praktischen Realität des Berufes übergewichtig werden. Deshalb sei eine volle Integration der praktischen Ausbildung in den Lehrgang nicht sinnvoll.

Die Bundesregierung hat die Frage der Ausbildungsstruktur besonders eingehend geprüft. Nach den überzeugenden Darlegungen der beteiligten Fachkreise erscheint es ihr angezeigt, für die beiden Berufe Masseur und medizinischer Bademeister und Krankengymnast insoweit unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Für den Masseur und medizinischen Bademeister soll es daher aus fachlichen Gründen im Hinblick auf die stärker praxisorientierte Ausbildung bei der bisherigen Zweiteilung in Lehrgang und praktische Tätigkeit bleiben. Dies trägt auch der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung bei der Ausübung der beiden Berufe Masseur und medizinischer Bademeister einerseits und Krankengymnast andererseits Rechnung. Um jedoch den gestiegenen Anforderungen an den Beruf besser gerecht werden zu können, soll der Lehrgang in der Massage von derzeit 12 Monaten Dauer auf 18 Monate verlängert werden. Damit ist es möglich, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als Grundlage für die anschließende Praktikantentätigkeit zu vermitteln. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die nach § 13 Abs. 1 zu erlassen und entsprechend der modernen Entwicklung in der physikalischen Therapie auszugestalten ist. Die Dauer des Lehrgangs, die gegenüber der bisherigen Regelung um die Hälfte verlängert wird, erscheint angemessen, aber auch ausreichend. Zusammen mit der eineinhalbjährigen praktischen Tätigkeit, deren erfolgreiche Ableistung künftig durch eine Überprüfung nach näherer Regelung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzustellen ist, umfaßt die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister künftig insgesamt drei Jahre. Durch die Verlängerung des Lehrgangs und durch Regelungen in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 zur Ausgestaltung des Praktikums wird eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Ausbildung erreicht. Eine Verlängerung des Lehrgangs, wie teilweise von den Berufskreisen gefordert, auf 2 Jahre, erscheint aus ausbildungspolitischen wie aus Kostengründen als überzogen und daher auch nicht als durchsetzbar.

Für den Beruf des Krankengymnasten ist dagegen grundsätzlich ein einheitlicher dreijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der integriert sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfaßt. Im Hinblick auf die hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewegungstherapie und der phy-

sikalischen Therapie erstrecken, ist wie bisher ein dreijähriger Ausbildungsgang fachlich geboten.

Soweit Schulen für Krankengymnastik hinsichtlich der praktischen Ausbildung während des Lehrgangs derzeit schon mit Krankenhäusern zusammenarbeiten, wird dies durch die Verlängerung der Ausbildung in gleicher Art und Weise, jedoch über einen längeren Zeitraum als bisher, weiterhin erforderlich und möglich sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Bereitschaft der Krankenhäuser, von bestimmten Schulen Schüler zur praktischen Ausbildung aufzunehmen, im Interesse eines hohen Qualitätsstandards der Ausbildung unter den gleichen Bedingungen wie bisher auch für ein drittes Jahr vorhanden sein wird. Dies wird insbesondere dadurch erleichtert, daß im Interesse einer flexiblen organisatorischen Ausgestaltung der Ausbildungsgänge in der Massage und in der Krankengymnastik davon abgesehen wird, Anforderungen an die Schulen hinsichtlich der Vermittlung der praktischen Ausbildungsteile näher festzuschreiben. Soweit Schulen für Krankengymnastik, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, die praktische Ausbildung noch nicht in vollem Umfang selbst vermitteln können, soll in solchen Fällen für eine Übergangszeit ein externes Praktikum bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr zugelassen werden (§ 17).

Der Lehrgang in der Massage und die gesamte Dauer der Ausbildung in der Krankengymnastik sind zwar dem Grunde nach nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig. Für die Schüler werden sich dennoch durch die Verlängerung der Ausbildungen stärkere Belastungen als bisher ergeben (vgl. Kostenteil), sofern keine Ausbildungsvergütungen gewährt werden. Die Bundesregierung ist sich dessen bewußt. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sind diese Mehrbelastungen jedoch in Kauf zu nehmen.

Im geltenden Gesetz ist keine Regelung über ein Mindestalter getroffen worden, das bei Beginn der Ausbildung erreicht sein muß. Lediglich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. November 1982 (BGBl. I S. 1561) setzt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus, so daß sich ein Zugangsalter für die Ausbildung von 18 Jahren ergibt. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten gibt es derzeit keine Mindestalter-Regelung. Die Bundesregierung hat entgegen dem Votum des Bundesgesundheitsrates, der ein Mindestalter nicht für erforderlich hält, auf überwiegenden, begründeten Wunsch der Länder und der beteiligten Fachkreise für beide Berufe die Vollendung des 17. Lebensjahres als Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung vorgesehen (§ 5 Nr. 1 und § 10 Nr. 1).

Bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen folgt der Entwurf dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Bei den durch das Ge-

setz erfaßten Berufen werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt.

Der Entwurf enthält außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen. Die Einzelheiten der Ausbildungen und Näheres über die staatlichen Prüfungen sollen durch Rechtsverordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geregelt werden (§ 13).

Das Gesetz wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen zuweist, erlassen.

Kosten

1. Die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage um sechs Monate verursacht Mehrkosten an den Schulen. Unveränderte Ausbildungsplatzkapazität vorausgesetzt, ergeben sich bei etwa 2 600 Schülern insgesamt 6 890 000 DM an Mehrkosten pro Lehrgang. Diese Mehrkosten gehen überwiegend zu Lasten der Schüler. Der öffentlichen Hand entstehen durch die Verlängerung des Lehrgangs insgesamt jährlich eine Million DM Mehrkosten; davon entfallen 350 000 DM auf die Kommunen und 650 000 DM auf die Länder. Diese Mehrkosten fallen jedoch nur insoweit tatsächlich an, als die Ausbildungsplatzkapazität auch nach Verlängerung des Lehrganges in der Massage unverändert bleibt und soweit sie nicht durch Zahlungen der Schüler (Lehrgangsgebühren u. ä.) aufgefangen werden.
2. Die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik verursacht ebenfalls Mehrkosten an den Schulen. Beibehaltung der bisherigen Ausbildungsplatzkapazität vorausgesetzt, ergeben sich bei etwa 3 000 Schülern pro Jahrgang insgesamt 20 Mio. DM zusätzliche Kosten für das dritte Lehrgangsjahr. Der öffentlichen Hand entstehen dabei insgesamt 4,7 Mio. DM Mehrkosten. Diese Kosten entfallen mit 3 Mio. DM auf Schulen, deren Träger ein Land ist und mit 1,7 Mio. DM auf Schulen in kommunaler Trägerschaft. Soweit die Kosten über die Pflegesätze der Krankenhäuser aufgebracht werden müssen, belasten sie die Patienten bzw. deren Kostenträger, das sind überwiegend die gesetzlichen Krankenkassen. Diese Mehrbelastung ist jedoch nicht quantifizierbar, weil weder bekannt ist, in welchem Umfang tatsächlich über den Pflegesatz finanziert wird, noch ob die Ausbildungsplatzkapazität unverändert beibehalten werden wird.

Den Mehrkosten durch die Veränderung bei der Ausbildung in der Krankengymnastik stehen Einsparungen dadurch gegenüber, daß das bisherige Praktikum entfällt (die Übergangsregelung nach § 17 bleibt bei dieser Kostenberechnung unberücksichtigt). Durch die insoweit nicht mehr anfallen-

den Praktikantenvergütungen werden bei etwa 3 000 Praktikanten pro Jahrgang nach den derzeit tarifvertraglich geregelten Entgelten für Praktikanten in der Krankengymnastik insgesamt rund 62 Mio. DM eingespart.

3. Der Bund wird durch das Gesetz nur geringfügig mit Mehrkosten belastet. Die Ausbildung während des jeweiligen Lehrgangs kann nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert werden, sofern die Schüler ausbildungsbedingt auswärts untergebracht und die übrigen Voraussetzungen nach dem BAföG erfüllt sind.

Durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage um sechs Monate werden insgesamt 1,3 Mio. DM an Mehrkosten entstehen. Davon entfallen auf den Bund 65 % = 845 000 DM, auf die Länder 35 % = 455 000 DM.

Das dritte Jahr der Krankengymnastik-Ausbildung wird insgesamt 2,2 Mio. DM Mehrkosten verursachen. Davon entfallen auf den Bund 1,4 Mio. DM und auf die Länder 800 000 DM.

4. Das Gesetz verursacht aus fachlichen Notwendigkeiten (siehe dazu Ausführungen im Allgemeinen Teil) eine Verlagerung von Kosten. Durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage und durch die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik wird der Preis der Ausbildung für die Schüler im Einzelfall verteuert, weil künftig für einen längeren Zeitraum als bisher Kosten für Lebensunterhalt und gegebenenfalls Schulgeld entstehen und in der Krankengymnastik Praktikantenentgelte nicht mehr gezahlt werden. Soweit die Kosten der Ausbildungsstätten über die Pflegesätze von Krankenhäusern aufgebracht werden, entsteht durch die verlängerte Ausbildung dann eine Verteuerung für die Patienten dieser Krankenhäuser, wenn die Zahl der Ausbildungsplätze im bisherigen Umfang beibehalten wird. Diesen Verteuerungen stehen jedoch Einsparungen bei den Praktikantenentgelten gegenüber, so daß in einzelnen Fällen Einzelpreiserhöhungen, in anderen Fällen Preissenkungen entstehen. Diese lassen sich nicht quantifizieren. Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bewirkten Einzelpreisänderungen, die sich möglicherweise kompensieren, voraussichtlich keine spürbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen der Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 15 mit Bußgeld bedroht. Damit wird durch das Gesetz ausdrücklich die Berufsbezeichnung unter besonderen

staatlichen Schutz gestellt. Zugleich wird die Ausübung der Massage und der Krankengymnastik als solche hierdurch mittelbar ebenfalls geschützt, da für eine qualifizierte Tätigkeit auf diesen Gebieten nur examinierte Kräfte eingesetzt werden können.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

In Absatz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis festgelegt. Der Bewerber muß die jeweils vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Blindheit oder starke Sehbehinderung sind nach aller Erfahrung keine körperlichen Gebrechen im Sinne dieser Vorschrift. Bereits nach geltendem Recht werden Blinde und stark Sehbehinderte zu Masseuren und medizinischen Bademeistern ausgebildet. Eigener Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis bedarf es über die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder hinaus geregelten Fälle nicht, da für Sonderregelungen kein Anlaß besteht. Für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis gelten also ausschließlich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Absatz 2 bezieht sich auf Ausbildungen, die in der DDR oder im Ausland erworben wurden. Wenn in diesen Fällen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird und der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen erfüllt (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit), besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel für die Ausbildung in der Massage und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag an die Schulen und die Träger des Praktikums. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes. Er ist damit als gesetzliche Verpflichtung verbindlich.

Zu § 4

Hier werden zeitlicher Rahmen und Struktur der Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister festgelegt (Absatz 1).

Für den genannten Beruf ist nach geltendem Recht ein einjähriger Lehrgang vorgeschrieben. Die Verlängerung auf 18 Monate (Absatz 2) soll eine qualitative Verbesserung des schulischen Teils der Ausbildung ermöglichen.

Das Nähere über den Lehrgang, die praktische Tätigkeit (§ 7) und die staatliche Prüfung ist in einer Aus-

bildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlaß durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit § 13 Abs. 1 eine Ermächtigung vorsieht. Der Lehrgang ist an Schulen durchzuführen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind. Den Ländern steht es frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen.

Der theoretische und praktische Unterricht ist künftig so zu gestalten und zu organisieren, daß er die Schüler in die Lage versetzt, während der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit (§ 7) die in der vorangegangenen Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Näheres dazu ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 1 festzulegen. In dieser Rechtsverordnung wird insbesondere auch vorzuschreiben sein, daß der Praktikant an bestimmten Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen hat. Außerdem ist das Nähere über die nach Absatz 3 vorgeschriebene Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu regeln. Es handelt sich dabei nicht um einen zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung. Vielmehr soll das Krankenhaus, bei dem der letzte Teil der praktischen Tätigkeit abzuleisten ist, in angemessener Form den Erfolg dieser Tätigkeit feststellen und die Überprüfung entsprechend bescheinigen. Dieses Testat schließt die Ausbildung endgültig ab und ist mit dem Zeugnis über die staatliche Prüfung Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung für Masseure und medizinische Bademeister. Neben der gesundheitlichen Eignung, die nach geltendem Recht erst bei der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen ist, und neben der Vollendung des 17. Lebensjahres wird wie bisher für diesen Beruf eine Hauptschul- oder eine dieser gleichwertigen Schulbildung gefordert. Auch eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für sich allein ausreichend, selbst wenn der Bewerber keinen Hauptschul- oder vergleichbaren Schulabschluß haben sollte. Solche Bewerber sollen aber vom Zugang zur Ausbildung nicht ausgeschlossen werden, zumal sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung gleichwertige Kenntnisse erworben haben und etwa fehlendes schulisches Wissen durch Lebenserfahrung ausgleichen können.

Zu § 6

In Absatz 1 wird die Anrechnung von Unterbrechungen des Lehrgangs in der Massage geregelt. Um Härten zu vermeiden, sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden können, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt erscheint und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Absatz 2 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf den Lehrgang in der Massage.

Trotz der erfahrungsgemäßen Seltenheit der Fälle wird für den Krankengymnasten, der Masseur und medizinischer Bademeister werden will, eine bestimmte Anrechnung ermöglicht, wie dies im umgekehrten Fall auch für den Masseur und medizinischen Bademeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehen ist (Absatz 3).

Zu § 7

Die nach Absatz 1 vorgeschriebenen 18 Monate praktischer Tätigkeit sollen wegen der angestrebten Qualifikation als Masseur und medizinischer Bademeister wie bisher mit 12 Monaten in einem medizinischen Badebetrieb bzw. einer vergleichbaren Einrichtung und mit sechs Monaten im Krankenhaus abgeleistet werden. Das geltende Recht schreibt ebenfalls ein Krankenhaus-Praktikum von mindestens sechs Monaten vor.

Nach Absatz 3 darf die praktische Tätigkeit insgesamt nur um neun Wochen (bei verkürztem Praktikum vier Wochen) unterbrochen werden, andernfalls muß verlängert werden.

Zu § 8

Es wird das Ausbildungsziel für die Ausbildung in der Krankengymnastik beschrieben. Vergleiche Begründung zu § 3.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt Struktur und zeitlichen Rahmen für die Ausbildung der Krankengymnasten. Für den Beruf ist bereits nach geltendem Recht eine insgesamt dreijährige Ausbildung vorgeschrieben, die jedoch in einen zweijährigen Lehrgang mit anschließender staatlicher Prüfung an einer Krankengymnastikschule und eine einjährige praktische Tätigkeit (sog. Anerkennungsjahr) aufgeteilt ist.

Die Ausbildung besteht aus einem einheitlichen Lehrgang von drei Jahren Dauer, der theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung umfaßt (integrierte Ausbildung). Die nähere Strukturierung des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung während des dreijährigen Lehrgangs erfolgt in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 2. Diese Form der Ausbildung wird den besonderen Anforderungen an die krankengymnastische Ausbildung besser gerecht als die bisher in Lehrgang und staatliche Prüfung einerseits und Anerkennungsjahr andererseits gesplattete Ausbildungsform nach altem Recht (vergleiche oben).

Wenn eine Schule die vorgeschriebene praktische Ausbildung nicht selbst durchführen kann, kann sie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit einem oder mehreren Krankenhäusern sicherstellen.

len, daß dieser Teil der Ausbildung in verschiedenen Kliniken, wie z. B. chirurgische, orthopädische, medizinische, als klinische Ausbildung mit Patienten unter Aufsicht und Verantwortung der Schule durchgeführt wird.

Es hat sich erwiesen, daß einige Schulen, die nicht an Krankenhäusern eingerichtet sind (hierbei handelt es sich ausschließlich um Schulen in privater Trägerschaft), die integrierte Ausbildung noch nicht gewährleisten können. Solchen Schulen bietet § 17 Übergangsweise die Möglichkeit, ihre Schüler bis zu einem Jahr in die praktische Tätigkeit an entsprechend ermächtigten Krankenhäusern zu entlassen (vgl. Begründung zu § 17).

Das Gesetz kann wegen der besonderen Struktur der Ausbildung die Frage einer Ausbildungsvergütung nicht regeln. Es steht jedoch etwaigen tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Gewährung von Ausbildungsvergütungen nicht entgegen.

Das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlass durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit § 13 Abs. 2 eine Ermächtigung vorsieht.

Zu § 10

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung. Wegen der hohen Ausbildungsanforderungen, die sich auch auf ein umfangreiches Wissen in der Medizin erstrecken, ist für den Beruf des Krankengymnasten eine höherwertige schulische Zulassungsvoraussetzung fachlich unbedingt erforderlich.

Zu § 11

Es handelt sich um die Regelung über die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung in der Krankengymnastik.

Zu § 12

Absatz 1 ermöglicht die Anrechnung anderer Ausbildungen auf eine Ausbildung nach § 9.

Absatz 2 sieht eine der bisherigen Regelung (§ 8 Abs. 2 MBKG) entsprechende Anrechnung der Ausbildungen in der Massage, für Turn- und Sportlehrer sowie für Gymnastiklehrer vor.

Zu § 13

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters zu erlassen.

Entsprechend der Ermächtigung in Absatz 1 wird in Absatz 2 der Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Krankengymnasten vorgesehen.

Der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe soll bei beiden Ausbildungen außerhalb des Lehrgangs erworben werden, um den Unterricht zugunsten anderer Ausbildungsinhalte zu entlasten (Absatz 3).

Zu § 14

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Die Bestimmung der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden ist Angelegenheit der Länder.

Zu § 15

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten. Da die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen „Masseurin“ oder „Masseur“ auch künftig für einen bestimmten Personenkreis weitergelten soll (§ 16 Abs. 3 Satz 1), waren diese Berufsbezeichnungen als weiterhin schutzbedürftig in die Regelung über Ordnungswidrigkeiten einzubeziehen.

Zu § 16

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für Masseure und medizinische Bademeister und für Krankengymnasten den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Nach Absatz 2 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen. Wer die Berufsbezeichnung nach § 1 Nr. 1 anstrebt, muß auch die weiteren Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ (praktische Tätigkeit in medizinischen Badebetrieben oder sonstigen Einrichtungen von insgesamt 12 Monaten — § 11 MBKG) erfüllen.

Durch die Vorschrift in Absatz 3 wird Inhabern einer Erlaubnis als „Masseurin“ oder „Masseur“ die Möglichkeit gegeben, unter zumutbaren Bedingungen die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes zu erwerben. Im übrigen sollen Erlaubnisse als „Masseurin“ oder als „Masseur“ weitergelten, wenn eine Eingliederung in den neuen Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters nicht gewünscht wird.

Zu § 17

Absatz 1 bietet Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind (vgl. Begründung zu § 9) und die die dreijährige integrierte Ausbildung nach § 9 noch nicht gewährleisten können, die Möglichkeit, die praktische Ausbildung zum Teil analog der bisherigen Regelung in Form einer praktischen Tätigkeit durchführen zu lassen und ihre Schüler zu diesem Zweck bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr — ggf. mit einem Testat über die in der bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten — aus dem Lehrgang zu entlassen. Die Entsendung der Schüler an Krankenhäuser und bestimmte Einrichtungen kann während der dreijährigen Ausbildungszeit mehrfach blockweise oder auch entsprechend dem bisherigen Recht in einem Block als letzter Teil der Ausbildung erfolgen. Welcher Weg gewählt wird, ist den jeweiligen individuellen Möglichkeiten der Schule und ihrer Organisationshoheit überlassen. Im Unterschied zum bisher geltenden Recht findet die staatliche Prüfung jedoch in jedem Fall am Ende der gesamten Ausbildung und in der Regel an der Schule statt, an der der Schüler den theoretischen und praktischen Unterricht erhalten hat.

Um die Einheit der Krankengymnastenausbildung nicht zu gefährden, ist die Regelung durch Absatz 2 so befristet, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes mindestens noch ein Ausbildungsgang einschließlich einer eventuellen Wiederholung der Prüfung oder Teilen davon in der Form des Absatzes 1 durchgeführt wer-

den kann. Da der Schüler während der praktischen Tätigkeit im Rahmen seines „Lernens durch praktisches Tun“ eine Arbeitsleistung für das Krankenhaus bzw. die Einrichtung erbringt, wäre es wünschenswert, wenn ihm hierfür eine Vergütung gewährt werden könnte. Dem Rechtsstatus nach ist er zwar im Unterschied zum bisherigen Praktikanten Schüler, jedoch kann er durch seine Testate nachweisen, daß er im Lehrgang bereits bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem des bisherigen geprüften Lehrgangsteilnehmers nicht nachzustehen brauchen. Das Gesetz kann die Frage der Gewährung einer Vergütung zwar nicht regeln (vgl. auch Begründung zu § 9). Es steht entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen jedoch nicht entgegen.

Zu § 18

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten. § 13 soll vorzeitig in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu ermöglichen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes über die physiotherapeutischen Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik (Masseur- und Krankengymnastengesetz — MKG)“.

Begründung

Die Überschrift soll nicht verwischen, daß das Gesetz zwei unterschiedliche Berufe regelt. Die beiden Berufe sollen deshalb nicht lediglich im Klammerzusatz genannt werden.

2. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „der staatlichen Prüfung“ durch die Worte „dem Ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung“ zu ersetzen.
- b) In § 4 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „einer Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten“ durch die Worte „dem Zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung“ zu ersetzen.

Begründung zu a) und b)

Ein wesentliches Reformziel bei der Novellierung der Massageausbildung ist die Einführung einer qualifizierten Leistungskontrolle am Ende auch der praktischen Ausbildung, die gleichgewichtig neben der schulischen Ausbildung steht. Im Gesetz müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein mündlich-praktischer Prüfungsteil unter staatlicher Leitung vorgeschrieben werden

kann. Nur durch die staatliche Mitwirkung kann sichergestellt werden, daß die Leistungskontrolle am Ende der praktischen Tätigkeit auf einheitlichem Niveau erfolgt.

3. Zu § 5

In § 5 sind in Nummer 2 nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „von mindestens einjähriger Dauer“ einzufügen.

Begründung

Eine Berufsausbildung, die den Hauptschulabschluß ersetzen soll, muß ein angemessenes Gewicht haben. Es ist notwendig klarzustellen, daß durch Teilnahme an Lehrgängen von geringem Umfang die Voraussetzung nicht erfüllt werden kann.

4. Zu § 9

In § 9 sind in Satz 3 die Worte „einer vertraglichen Vereinbarung“ durch die Worte „einer Regelung“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist unzweckmäßig, verbindlich eine vertragliche Vereinbarung mit einem Krankenhaus zu fordern; es kommen auch andere Formen der Zusammenarbeit und die Heranziehung mehrerer Krankenhäuser in Frage. Umfang und Inhalt der Kooperation mit Krankenhäusern wird an den Erfordernissen der zukünftigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu messen sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1

Dem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 2 und 3 erfordern auch eine Änderung in § 7 Abs. 1. Dort muß es bei Annahme des Vorschlags des Bundesrates lauten:

„(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung . . .“.

Zu Nr. 3

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nr. 4

Dem Vorschlag wird zugestimmt.